



Garagenordnung

1. Wegen der Brandgefahr ist verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - d) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in fest verschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden,
 - e) in Tiefgarageneinstellplätzen dürfen nur Kraftfahrzeuge abgestellt werden, das Aufstellen sonstiger Gegenstände ob brennbar oder nicht brennbar ist nicht gestattet,
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
 - g) das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden.
2. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z.B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien ist nicht gestattet. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden. Vorhandene Tore sind nach der jeweiligen Ein- oder Ausfahrt ordnungsgemäß zu schließen.
3. Bei kaltem Wetter müssen Türen und Fenster der Einstellräume geschlossen gehalten werden.
4. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen und im Garagenhof nicht gewaschen werden.
5. Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf dem übrigen Garagengelände gestattet.
6. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
7. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten.
8. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Garagengelände überflüssig und daher zu unterlassen.
9. Das Garagengelände ist kein Spielplatz, Spiele sind daher zu unterlassen.
10. Den Bereich vor und in der Garage sowie die Fahrspuren haben diejenigen Nutzer, welche die Garage angemietet haben, zu räumen, zu streuen und zu pflegen (z.B. Unkraut, Laub und Unrat entfernen).
11. Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Mieter und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in der Garagenordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Künftige gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind für den Mieter und seine Beauftragten unmittelbar bindend, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur vom Vermieter befolgt und erfüllt werden können.